

## Verordnung vom 9ten Zeumonate wegen Unverträglichkeit der Gemeindammännerstellen mit den Zunstrichterstellen.

Da es sich aus verschiedenen gefallenen Berichten ergiebt, daß einige Herren Bezirks- und Unterstatthalter bey Besetzung der Gemeindsammänner- Stellen auf solche Subjecte Rücksicht genommen haben, welche von dem Kleinen Rath zu gleicher Zeit und ehe die Notification der Wahlen der Untervollziehungs-Beamten an denselben eingelangt war, zu Zunstrichtern erwählt worden, und aber die gleichzeitige Bekleidung einer Executiv- und einer Judicial- Stelle ganz unzulässig erfunden wird, — so wird den sämtlichen Herrn Bezirks- und Unterstatthaltern der Auftrag ertheilt, solchen Beamteten auf die, wegen der sich gekreuzten Wahl der Gemeindsammänner und Zunstrichter, beyde mit einander unverträgliche Stellen zugleich gefallen, frey zu stellen, welche von beyden Stellen sie abgeben wollen, — wo dann der betreffende Herr Statthalter, wenn die Vollziehungs-Beamtung abgegeben wird, unverzüglich einen anderen Gemeindammann wählen, — wenn aber die Zunstrichter- Stelle ausgeschlagen wird, solches zur erforderlichen Verfügung an den Kleinen Rath einberichten wird.